

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

9. Stück, 28.06.1896

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 28. Juni 1896.) 9. Stück.

Inhalt:

N^o. 15. Geseß für das Herzogthum Oldenburg vom 17. Juni 1896, betreffend die Befoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und in die Reichskasse fließenden indirecten Abgaben angestellten Beamten.

N^o. 15.

Geseß für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Befoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und in die Reichskasse fließenden indirecten Abgaben angestellten Beamten.

Rastedt, 1896 Juni 17.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Geseß für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die bei der Verwaltung der Zölle und der in die Reichskasse fließenden indirecten Abgaben angestellten Be-

amten beziehen Gehalte und feste Zulagen nach Maßgabe des hierneben angefügten Regulativs.

Artikel 2.

§. 1. Für die Gewährung der Anfangsgehälter und der Zulagen kommen die Bestimmungen in Artikel 5 bis 10 und 13 bis 15 des Gesetzes für das Großherzogthum vom 3. April 1894, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civilstaatsdienst, soweit zutreffend, zur gleichmäßigen Anwendung.

§. 2. Die für eingeräumte Dienstwohnungen mittelst Gehaltsabzuges zu entrichtende Miete wird nach den Bestimmungen des Artikels 12 ebendasselbst berechnet, und findet auch ein etwaiger Nachlaß unter den dort angegebenen Voraussetzungen statt.

Artikel 3.

§. 1. An nicht pensionsmäßigem Dienst Einkommen und zwar:

Bekleidungszuschüssen,

Functionszulagen,

Pferdeunterhaltungsgeldern, soweit Pferde gehalten werden müssen,

Büreaufkosten=Entschädigungsgeldern, beziehen die Beamten im Innern dieselben Vergütungen, welche das Reich für die entsprechenden Beamten-Kategorien an der Grenze gewährt.

§. 2. Die vom Halten eines Pferdes dispensirten Obersteuercontroleure und die ihnen etwa zugeordneten Assistenten erhalten an Fuhrkosten eine feste Entschädigung deren Betrag das Staatsministerium bestimmt.

Artikel 4.

§. 1. Das Staatsministerium bestimmt, welche Beamten und zu welchem Betrage dieselben Tagegelde zu

beziehen haben; die im Civilstaatsdienergesetze festgestellten Sätze dürfen dabei nicht überschritten werden.

§. 2. Obercontroleure, die ihnen zugeordneten Assistenten und Aufseher erhalten bei instructionsmäßigen Dienstreisen innerhalb ihres Bezirks nur dann eine Reise-Entschädigung, wenn sie im Interesse des Dienstes ein Nachtquartier außerhalb ihres Stationsortes haben nehmen müssen.

Die Entschädigung besteht in Nachtgeldern, deren Betrag das Staatsministerium festsetzt.

Soweit die obigen Beamten in der Verwaltung der indirecten Abgaben des Reiches beschäftigt sind, können denselben für größere Dienstreisen auch Tagegelde zu einem ermäßigten Satze, der die Hälfte der für Civilstaatsdiener festgesetzten Sätze nicht übersteigen darf, gewährt werden. Auch kann an Stelle der Tagegelde und der Nachtgelde eine Gesamt-Entschädigung treten.

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1896 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 17. Juni 1896.

(L. S.)

Peter.

Heumann.

Driver.

Gehalts

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehaltes. <i>M.</i>
I. Zolldirection.		
1.	Ein Director	4000—6500
2.	Ein Mitglied, Nebenfunction eines anderweitig besoldeten Staatsdieners. Wird einem anderweitig besol- deten Staatsdiener der Vorsitz in der Zolldirection übertragen, so kann neben demselben ein zolltechnisch ge- bildetes Mitglied eintreten. In solchem Falle kann dem Vor- sitzenden eine Funktionszulage bis zu 1000 <i>M.</i> gewährt werden, und wird das Gehalt des zolltechnischen Mitgliedes auf 3600—5700 <i>M.</i> festgesetzt	3600—5700
3.	Ein Oberrevisor und Büreauvor- stand, kann auch als Hilfsarbeiter in die Direction eintreten	2500—4300
4.	Vier Revisoren: 2 zu 1 zu 1 Registrator zugleich zu Revisionsarbeiten zu verwenden.	1400—3500 1200—2700 1200—2700
II. Hauptämter.		
5.	Oberinspectoren	4800—5400
6.	Hauptamtsrendanten	3700—4300
7.	Hauptamtscontroleure	3000—3600

regulativ.

Zulage- Fristen. Jahre.	Betrag M.	Bemerkungen.
3	500	
3	300	
2	200	
2	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Er- reichung eines Gehaltes von 3000 M.
3	200	
2	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Er- reichung eines Gehaltes von 2200 M.
3	200	
2	200	
3	200	
3	300	

Zfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehaltes. <i>M.</i>
8.	Assistenten	1500—3000
9.	Amtsdiener Zu Amtsdienern ernannten Auf- sehern kann das bisherige Dienst- einkommen verbleiben.	900—1200
III. Nebenzollämter I. Klasse und Steuerämter.		
10.	Zolleinnehmer bei den größeren Ämtern bei den übrigen Ämtern	1800—3000 1800—2400
11.	Steuereinnehmer bei den größeren Ämtern bei den übrigen Ämtern	1800—3000 1500—2100
12.	Nebenzollamtsassistenten und Kassen- gehülfen	1400—2100
IV. Ansageposten und Nebenzoll- ämter II. Klasse.		
13.	Zolleinnehmer und Ansagepostenver- walter	1200—1700
V. Aufsichtspersonal.		
14.	Obercontroleure und Revisionsober- controleure	2100—3500
15.	Aufseher	1100—1550

Zulage- Fristen. Jahre.	Betrag <i>M.</i>	Bemerkungen.
2	200	Die erste Zulage nach dem Minimal- gehalt beträgt 100 <i>M.</i> , von da 200 <i>M.</i> in 2 Jahren bis 2200 <i>M.</i> , von da 200 <i>M.</i> in 3 Jahren.
3	200	
3	100	
} 2	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Er- reichung eines Gehaltes von 2200 <i>M.</i>
} 3	200	
} 2	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Er- reichung eines Gehaltes von 2200 <i>M.</i>
} 3	200	
2	200	
2	200	Die erste Zulage beträgt 100 <i>M.</i>
2	200	
2	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Er- reichung eines Gehaltes von 2500 <i>M.</i>
3	200	
2	50	Die erste Zulage von 50 <i>M.</i> nach
4	100	2 Jahren.

